

# **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow (Ordnungsbehördliche Verordnung – OBVO)**

Auf der Grundlage der §§ 26 Abs. 1, 3 und 30 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Blankenfelde-Mahlow auf ihrer Sitzung am 31.03.2022 (fortgesetzt am 07.04.2022) folgende Ordnungsbehördliche Verordnung für das Gebiet der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow beschlossen:

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Benutzung von öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Verunreinigungen
- § 5 Tiere
- § 6 Benutzung von Kinderspiel-, Ballspiel- und Bolzplätzen
- § 7 Straßenmusik- und Straßenschauspieldarbietungen
- § 8 Abfallentsorgung
- § 9 Grundstücksbezogene Pflichten
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die ordnungsbehördliche Verordnung gilt für alle der Öffentlichkeit zugänglichen Verkehrsflächen und Anlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow mit Ausnahme der kommunalen Friedhöfe. Für sie gelten besondere Bestimmungen.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, diejenigen Straßen, Wege und Plätze mit ihren Nebenanlagen und dem Zubehör, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Hierzu zählen u. a.
- Fahrbahnen, Rad- und Gehwege, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Parkplätze, Parkbuchten, Bushaldebuchten, das Parkhaus und Flächen verkehrsberuhigter Bereiche,

- sonstige öffentliche Wege, wie Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege und Eigentümerwege,
- der Luftraum über dem Straßenkörper,
- Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Rinnen, Böschungen, Stützwände und Lärmschutzanlagen,
- Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, sonstige Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen sowie das Straßenbegleitgrün.

Sie dienen dem fließenden und ruhenden Verkehr (Gemeingebrauch).

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle im Eigentum oder in der Verfügungsberechtigung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow stehenden, der Öffentlichkeit frei zugänglich gemachten Flächen mit ihren baulichen Anlagen und ihrem Zubehör. Hierzu zählen u. a.

- Parks, Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gewässer und deren Ufer sowie Anpflanzungen,
- Brunnen, Springbrunnen, Plätze für Wertstoffbehälter, Fahrradabstellflächen, Abfallbehälter, Ruhebänke, Kunstgegenstände, Anschlagtafeln, Hinweisschilder, Toiletten, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen,
- Gedenkstätten und Denkmäler.

Sie dienen der Erholung, Kommunikation, körperlichen Betätigung und Schaffung von Freiräumen.

### **§ 3 Benutzung von öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen**

- (1) Auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Satz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die Straßenverkehrsordnung nicht greift.
- (2) Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen nebst ihrem Zubehör darf nur zweckentsprechend und im Rahmen des Gemeingebrauches erfolgen. Jede darüber hinausgehende Benutzung bedarf der Genehmigung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow.
- (3) Zum Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen sowie deren Zweckbestimmung ist insbesondere untersagt:
  1. Anlagen mit Fahrzeugen zu befahren oder auf ihnen zu parken. Dies gilt nicht für Fahrräder, Roller, Rollstühle und Fahrzeuge mit Sonderrechten i. S. d. § 35 Abs. 6 StVO, wobei Fußgänger den Vorrang haben,
  2. in Anlagen zu reiten,

3. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen, die der Straßenbaulastträger unterhält, zu entfernen, zu beschädigen, zu verändern oder entgegen dem bestimmungsgemäßen Gebrauch zu nutzen,
4. selbst Pflanzen oder andere Gegenstände auf öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen einzubringen, abzustellen oder abzulegen,
5. Zubehör, wie Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Sperrvorrichtungen, Beleuchtung, Wartehäuschen, Verkehrszeichen, Hinweisschilder u. ä. zu entfernen, zu beschädigen, zu verändern oder entgegen dem bestimmungsgemäßen Gebrauch zu nutzen,
6. zu nächtigen oder Zelte aufzustellen; ausgenommen ist das Übernachten in einem Fahrzeug zur Wiederherstellung der Fahrtauglichkeit für eine Nacht auf einer für das Parken zugelassenen öffentlichen Verkehrsfläche,
7. Feuer anzuzünden oder zu grillen,
8. zu angeln.

Das Verbot gilt nicht für die vom Straßenbaulastträger genehmigten Nutzungen.

- (4) Im Parkhaus ist Personen der Aufenthalt nur für die Dauer des Abstell- und Abholvorganges ihres Fahrzeuges gestattet. Darüber hinaus gehende Betätigungen, wie z. B. das bloße Verweilen oder unnütze Umherfahren, das Lärmen und Grölen, das Rauchen und offenes Feuer sowie der Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln sind untersagt.

#### **§ 4 Verunreinigungen**

- (1) Jede Verunreinigung von öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen nebst deren Zubehör ist untersagt, soweit das verursachte Maß über das der gewöhnlichen Benutzung hinausgeht.

Unzulässig ist insbesondere:

1. Gegenstände aller Art wegzuwerfen oder zurückzulassen,
  2. Flüssigkeiten auszugießen; hierzu zählt auch das Ablassen von Poolwasser,
  3. Schlaglöcher oder Unebenheiten zu befüllen,
  4. Gegenstände aller Art zu bekleben, zu besprühen, zu beschriften, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu verunstalten,
  5. in der Öffentlichkeit zu urinieren oder seine Notdurft zu verrichten,
  6. Fahrzeuge zu waschen, mit Ausnahme der Reinigung der Scheiben, Rückspiegel, Scheinwerfer und Kennzeichen mit klarem Wasser ohne Reinigungszusätze.
- (2) Wer Waren zum sofortigen Verzehr anbietet, hat Abfallbehälter für seine Kunden bzw. Besucher aufzustellen und diese regelmäßig zu entleeren sowie darüber

hinaus im Umkreis von 10 m ab der Grenze seines Grundstückes, andernfalls ab Gebäudekante, die öffentliche Verkehrsfläche bzw. die Anlage spätestens nach Geschäftsschluss am selben Tag gründlich zu säubern.

## **§ 5 Tiere**

- (1) Wer auf öffentlichen Verkehrsflächen oder Anlagen ein Tier mit sich führt, hat geeignete Materialien bei sich zu haben und mit denen dafür zu sorgen, dass eine von dem Tier ausgehende Verunreinigung an Ort und Stelle von ihm beseitigt wird. Auf Verlangen sind die Materialien gegenüber den Mitarbeitern der Ordnungsbehörde vorzuzeigen. Der Führer des Tieres hat auch dafür Sorge zu tragen, dass das Tier keine Beschädigungen verursacht.
- (2) Das Füttern verwilderter Katzen oder wildlebender Tiere, mit Ausnahme von Singvögeln im Winter, ist untersagt.
- (3) Tiere dürfen nicht in kommunale Einrichtungen oder auf die Spielflächen von Kinderspiel-, Ballspiel- und Bolzplätzen mitgenommen werden. Für Hunde besteht eine Ausnahme vom Mitnahmeverbot für das Verwaltungsgebäude der Gemeindeverwaltung, sofern sie an einer 2 m langen, reißfesten Leine geführt werden und mit einem Maulkorb während ihres Aufenthaltes versehen sind. Blindenführ- und Behindertenbegleithunde sowie Fundtiere sind von den Regelungen ausgenommen.
- (4) In ausgeschilderten Jagdausübungsgebieten gilt ein Leinenzwang für Hunde.
- (5) Tierhalter haben dafür Sorge zu tragen, dass ein Tier auf einem Grundstück so gehalten wird, dass ein Ausbrechen unmöglich ist. Dies gilt auch für Viehweiden. Führt die Einfriedung einer Tierweide Strom, so ist dies durch Schilder so deutlich zu machen, dass Dritte zuverlässig hiervon Kenntnis erhalten können. Satz 1 gilt nicht für Katzen.
- (6) Die Bienenhaltung gilt als ortsüblich. Bei der Aufstellung von Bienenstöcken ist ein ungehinderter Zugang zu den öffentlichen Wegen und den der Bevölkerung dienenden Versorgungseinrichtungen, wie Kanalschächten, Hydranten, Stromverteilerkästen u. Ä. zu gewährleisten.

## **§ 6 Benutzung von Kinderspiel-, Ballspiel- und Bolzplätzen**

- (1) Das Befahren der Kinderspiel-, Ballspiel- und Bolzplätze, auch mit Fahrrädern und motorbetriebenen oder mit Hilfsantrieb ausgestatteten Fahrzeugen (z. B. E-Roller), ist nicht erlaubt. Dies gilt nicht für Fahrzeuge mit Sonderrechten i. S. d. § 35 Abs. 6 StVO.
- (2) Die auf den Kinderspielplätzen aufgestellten Geräte dürfen nur von Kindern bis zu einem Alter von 14 Jahren benutzt werden, soweit nicht ausdrücklich eine andere Altersgrenze durch Beschilderung festgelegt wurde. Begleitpersonen mit Kleinkindern können die Geräte gemeinsam nutzen. Die Ballspiel- und Bolzplätze

dürfen, soweit die Beschilderung dies vorgibt, nur von Kindern und Jugendlichen benutzt werden, andernfalls von allen. Spätestens ab 21:00 Uhr ist die Nutzung der Kinderspiel-, Ballspiel- und Bolzplätze nebst ihren Spielgeräten nicht gestattet, soweit die Beschilderung vor Ort nicht eine andere Uhrzeit zulässt.

- (3) Der Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln sowie das Rauchen sind auf Kinderspiel-, Ballspiel- und Bolzplätzen nicht gestattet.
- (4) Tiere dürfen nicht auf die Spielflächen und Spielgeräte von Kinderspiel-, Ballspiel- und Bolzplätzen mitgenommen werden. Blindenführ- und Behindertenbegleithunde sind von der Regelung ausgenommen.

### **§ 7 Straßenmusik- und Straßenschauspieldarbietungen**

Straßenmusik-, Straßenschauspiel- und sonstige Straßendarbietungen auf öffentlichen Verkehrsflächen oder Anlagen dürfen, sofern sie nicht der Sondernutzung unterfallen, am selben Standort max. 20 min. erfolgen. Danach ist der Standort so zu verändern, dass die Darbietung dort nicht mehr akustisch oder visuell wahrnehmbar ist; der Ortswechsel muss mindestens jedoch 500 m betragen.

### **§ 8 Abfallentsorgung**

- (1) In Privathaushalten oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in öffentlichen Abfallbehältern entsorgt werden, die auf öffentlichen Verkehrsflächen oder Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Zur Abholung bereitgestellter Sperrmüll, gelbe Säcke, Laubsäcke, Weihnachtsbäume und zur Entleerung bereitgestellte Papier- und Restmülltonnen dürfen frühestens am Abend vor der Abholung auf die öffentliche Verkehrsfläche verbracht werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Sicherheit oder Leichtigkeit des fließenden Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Die Regelungen des § 32 StVO bleiben unberührt.
- (3) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Eine hierbei erfolgte Verunreinigung ist durch den Bereitsteller der Gegenstände umgehend zu beseitigen. Nicht mitgenommene Gegenstände sind vom Bereitsteller umgehend von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (4) Das Abstellen von Gegenständen neben öffentlich bereitgestellte Glas- oder Kleidercontainer ist verboten.
- (5) Das Entsorgen von Glasabfällen ist nur montags bis freitags in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr und samstags in der Zeit von 7 Uhr bis 12 Uhr erlaubt.

## **§ 9 Grundstücksbezogene Pflichten**

- (1) Pflanzen oder Teile davon, die von einem Privatgrundstück über die Grundstücksgrenzen hinausragen oder ihren Ursprung dort haben (Überwuchs) und eine Beeinträchtigung für den Fußgänger-, Radfahrer- oder Fahrzeugverkehr darstellen, sind durch den Anlieger zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Vom 01. März bis 30. September sind nur schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig. Die Regelungen der Satzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow zum Schutz von Bäumen (BaumSchS) sind zu beachten.
- (2) Können Straßenbenennungsschilder oder Feuerwehrezufahrtsschilder oder andere für öffentliche Zwecke aufzustellende Beschilderungen, die in die Zuständigkeit der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow fallen, aus technischen Gründen oder wegen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht auf der öffentlichen Verkehrsfläche aufgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte i. S. d. § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz das Anbringen, Entfernen oder Verändern dieser an Gebäuden oder Einfriedungen oder das Aufstellen, Entfernen oder Verändern dieser auf dem eigenen Grundstück zu dulden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen. Dabei entstehender Schaden ist durch die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow zu beseitigen. Wird die Benutzung des Grundstücks oder sein Wert durch die Beschilderung nicht unerheblich beeinträchtigt oder können Schäden, die durch das Anbringen bzw. Aufstellen, Entfernen oder Verändern entstehen, nicht beseitigt werden, so ist eine angemessene Entschädigung in Geld durch die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow zu leisten.
- (3) Der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte i. S. d. § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz hat die Sichtbarkeit der Beschilderung zu gewährleisten.
- (4) Der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte i. S. d. § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz ist verpflichtet, Grundstückseinfriedungen so zu errichten und zu unterhalten, dass die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen oder Anlagen ohne Gefahr für Personen oder Sachen genutzt werden können. Insbesondere dürfen sie nicht aus spitzen oder scharfkantigen Materialien bestehen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind. Soweit Türen und Tore nach außen aufschlagen, ist deren Benutzung nur gestattet, wenn dadurch andere Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 3 Abs. 3 Nr. 1 eine öffentliche Anlage mit einem Fahrzeug befährt oder auf ihr parkt,
  2. § 3 Abs. 3 Nr. 2 in einer öffentlichen Anlage reitet,

3. § 3 Abs. 3 Nr. 3 Pflanzen von einer öffentlichen Verkehrsfläche oder Anlage entfernt, beschädigt, verändert oder entgegen dem bestimmungsgemäßen Gebrauch nutzt,
4. § 3 Abs. 3 Nr. 4 selbst Pflanzen oder andere Gegenstände in die öffentliche Verkehrsfläche oder Anlage einbringt, abstellt oder ablegt,
5. § 3 Abs. 3 Nr. 5 Zubehör einer öffentlichen Verkehrsfläche oder Anlage entfernt, beschädigt, verändert oder es entgegen dem bestimmungsgemäßen Gebrauch nutzt,
6. § 3 Abs. 3 Nr. 6 auf öffentlichen Verkehrsflächen oder Anlagen nächtigt oder ein Zelt aufstellt,
7. § 3 Abs. 3 Nr. 7 auf öffentlichen Verkehrsflächen oder Anlagen ein Feuer anzündet oder grillt,
8. § 3 Abs. 3 Nr. 8 in öffentlichen Anlagen angelt,
9. § 3 Abs. 4 sich im Parkhaus über die Dauer des Abstell- oder Abholvorgangs seines Fahrzeugs hinaus aufhält, unnützlich umherfährt, lärmt, grölt, raucht, offenes Feuer betreibt oder Alkohol oder andere berauschende Mittel konsumiert,
10. § 4 Abs. 1 öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen verunreinigt,
11. § 4 Abs. 2 keine Abfallbehälter bereitstellt, diese nicht regelmäßig entleert oder im Umkreis die öffentliche Verkehrsfläche oder Anlage nicht säubert,
12. § 5 Abs. 1 keine geeigneten Materialien vorzeigt, Verunreinigungen nicht beseitigt oder Beschädigungen nicht verhindert,
13. § 5 Abs. 2 Tiere füttert,
14. § 5 Abs. 3 Tiere mitnimmt,
15. § 5 Abs. 4 den Leinenzwang nicht beachtet,
16. § 5 Abs. 5 sein Tier nicht ausbruchsicher hält oder bei Tierweiden nicht auf stromführende Bestandteile hinweist,
17. § 5 Abs. 6 Bienenstöcke aufstellt,
18. § 6 Abs. 1 Kinderspiel-, Ballspiel- oder Bolzplätze befährt,
19. § 6 Abs. 2 Kinderspiel-, Ballspiel- oder Bolzplätze entgegen der Alters- oder Uhrzeitangaben benutzt oder nutzt,
20. § 6 Abs. 3 raucht, Alkohol oder andere berauschende Mittel konsumiert,
21. § 6 Abs. 4 Tiere mitnimmt,
22. § 7 nicht den Standort wechselt,
23. § 8 Abs. 1 Abfall entsorgt,
24. § 8 Abs. 2 Gegenstände zur Abholung oder Entleerung abstellt,

25. § 8 Abs. 3 bereitgestellte Gegenstände nicht entfernt oder Verunreinigungen nicht beseitigt,
  26. § 8 Abs. 4 Gegenstände abstellt,
  27. § 8 Abs. 5 Glasabfälle entsorgt,
  28. § 9 Abs. 1 Überwuchs nicht beseitigt oder innerhalb der Schonzeit mehr als zulässig beseitigt,
  29. § 9 Abs. 2 Beschilderungen nicht zulässt, entfernt oder verändert,
  30. § 9 Abs. 3 die Sichtbarkeit nicht gewährleistet,
  31. § 9 Abs. 4 Grundstückseinfriedungen errichtet oder unterhält oder Türen oder Tore benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße zwischen 5,00 EUR und 1.000,00 EUR geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit einer Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

### **§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.06.2022 in Kraft. Sie wird zuvor im Amtsblatt der Gemeinde veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Blankenfelde- Mahlow vom 06. Januar 2004 außer Kraft.

Blankenfelde-Mahlow, den 15.03.2022

*gez. M. Schwuchow*

*Bürgermeister*